

ALLGEMEINE EINKAUF- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) der Heinlein Plastik-Technik GmbH (nachfolgend „Heinlein“ oder „wir/uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. juristischen Personen – auch des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens – welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Lieferant“).
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Das gilt auch dann, wenn diese Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten unserer Einkaufsbedingungen keine gesonderte Regelung enthalten.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge bzw. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns.

II. ANGEBOT – BESTELLUNGEN – ENERGIEEFFIZIENZ

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Bestellungen unseres Hauses binnen einer Frist von längstens 5 Werktagen (hier und in den gesamten Einkaufsbedingungen: Mo – Sa) zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Auftragsbestätigungen wie auch Lieferscheine haben stets die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer zu enthalten. Eine verspätete oder vom Inhalt unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns. Auf Abweichungen hat uns der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Eine Bestätigung unserer Bestellung kann auch durch vorbehaltlose Versendung der Ware erfolgen. Ziff. II.1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
2. Von uns getätigte Bestellungen sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen, auch dieser Einkaufsbedingungen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder wir dem Lieferanten eine schriftliche Bestätigung zusenden. Die Schriftform – auch soweit an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen vorgegeben – wird auch gewahrt durch Übermittlungen mittels E-Mail oder Telefax sowie digitale/elektronische Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
3. Angebote und Bemusterungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.
4. Das Unternehmen Heinlein Plastik-Technik unterhält seit Jahren ein nach internationalem Standard aufgebautes und zertifiziertes Energiemanagementsystem. Vor diesem Hintergrund liegt auch bei unseren Beschaffungsprozessen der Fokus auf energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen. Somit leisten Lieferanten einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der energiebezogenen Leistungen. Produkte oder Leistungen, welche derartige Kriterien nur teilweise oder gar nicht erfüllen, müssen im Vorfeld als solche unserer Materialwirtschaft aktiv bekannt gemacht werden.

III. PREISE

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindende Festpreise und schließen sämtliche Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit den an uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (inkl. Versand, Verpackung, etwaiger Zölle, etc.) ein. Es ist „DPU Ansbach, Heinlein Plastik-Technik“ (Incoterms 2020) an uns zu liefern.
2. In den Angeboten und Rechnungen hat der Lieferant die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Andernfalls ist sie im Preis enthalten.
3. Es bedarf einer gesonderten Vereinbarung, wenn Verpackungen an den Lieferanten zurückzugeben sind.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen des Lieferanten haben die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer zu enthalten und müssen im Übrigen den jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
2. Forderungen des Lieferanten werden 30 Tage nach vollständigem Wareneingang sowie Eingang einer nach Maßgabe vorstehender Ziff. IV.1. ordnungsgemäß erstellten Rechnung fällig.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
4. Verzugszinsen sind der Höhe nach auf die gesetzlichen Verzugszinsen beschränkt.

V. LIEFERUNG – LIEFERVERZUG – GEFÄHRÜBERGANG

1. Soweit nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet, sind alle in der Bestellung bzw. im Vertrag nach Maßgabe von II.1/II.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen angegebenen Liefertermine und Lieferfristen verbindlich.
2. Lieferscheine sind getrennt nach Bestellungen der Ware beizufügen.
3. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt; dies gilt sowohl für den Fall, dass wir von dem Auftrag aus Gründen des Lieferverzugs Abstand nehmen, als auch im Falle unseres Einverständnisses mit einer Lieferung trotz Verspätung.
4. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen uns alle gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe von Ziff. V.7. dieser Einkaufsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
5. Befindet sich der Lieferant bei einem Sukzessivlieferungsvertrag mit einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist hinsichtlich der Teillieferung von unserer Abnahme- und Zahlungsverpflichtung befreit, sobald wir die Abnahme dieser Teillieferung schriftlich ablehnen. Diesen Falls sind wir zu Deckungskäufen berechtigt. Fallen hierfür Mehraufwendungen an, so hat uns der Lieferant diese zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
6. Teillieferungen sowie Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und verpflichten uns nicht zur teilweisen Bezahlung im Voraus.
7. Der Eintritt in Lieferverzug berechtigt uns zur Beanspruchung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des vereinbarten Nettopreises pro Werktag, wobei die Vertragsstrafe auf insgesamt 5% des vereinbarten Nettopreises begrenzt ist. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens und/oder sonstiger Rechte ist nicht ausgeschlossen; die von uns beanspruchte Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.
8. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche, einschließlich vorstehend geregelter Vertragsstrafe.
9. Lieferungen und Leistungen erfolgen „franko“ bzw. „DPU Ansbach, Heinlein Plastik-Technik“ (Incoterms 2020), der Lieferant trägt die Leistungs- und Transportgefahr bis zur Übergabe an uns.
10. Vor dem Liefertermin sind wir zur Entgegennahme der Ware nicht verpflichtet. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns zudem vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Liefertermin einzulagern.

VI. MÄNGEL DER LIEFERUNG – MÄNGELANSPRÜCHE

1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht abweichend geregelt.
2. Der Lieferant sichert die vollständige Übereinstimmung seiner Lieferungen bzw. Leistungen mit den von ihm zur Verfügung gestellten Proben, Mustern und Beschreibungen, soweit von uns freigegeben und als vertragsgemäß bestätigt, zu und gewährleistet im Übrigen, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen genügen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den

Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, auch hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz, entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat dieser uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Ware bleiben hiervon unberührt.

3. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung mit entsprechender Warenausgangskontrolle durchzuführen und uns diese auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit von uns gewünscht, ist hierzu eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass unsere Wareneingangskontrolle gemäß § 377 HGB, soweit für den jeweiligen Vertrag einschlägig, insoweit auf äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden, und Mengenabweichungen sowie Inhalt der Begleitdokumente beschränkt ist. Insoweit gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab Anlieferung der betreffenden Ware.
4. Wenn die bestellte Lieferung oder Leistung bei Ablieferung an uns mit Mängeln behaftet ist, berechtigt uns dies, zunächst nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu verlangen. Alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Ist eine von uns gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen, können wir zwischen Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag wählen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt uns daneben das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüchen.
5. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, erforderliche Nachbesserungsarbeiten in Abstimmung mit dem Lieferanten selbst auszuführen. Diesen Falls mindert sich der Preis zumindest um die Nachbesserungskosten.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang (Ziff. V.9.). Schweben zwischen uns und dem Lieferanten Verhandlungen über unsere Mängelansprüche und verweigert der Lieferant die Fortsetzung der Verhandlungen, so endet die Hemmung der Verjährung jedoch nur dann, wenn uns gegenüber die Weigerung schriftlich erfolgt, frühestens jedoch 3 Monate nach einer solchen Weigerung. Wenn der Lieferant nach entsprechender Mitteilung durch uns seine Lieferung oder Leistung auf Mängel hin überprüft, endet die damit begründete Hemmung der Verjährung erst dann, wenn uns eine etwaige Weigerung der Mängelbeseitigung schriftlich mitgeteilt wird. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist ersatzweise gelieferte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

VII. HAFTUNG DES LIEFERANTEN – FREISTELLUNG – VERSICHERUNGEN

1. Der Lieferant haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für eigene schuldhafte Pflichtverletzungen und schuldhafte Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln der Lieferung oder sonstiger Pflichtverletzungen des Lieferanten uns gegenüber geltend machen, es sei denn der Lieferant hat diese nicht zu vertreten. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter - einschließlich der üblichen Kosten der Rechtsverteidigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unserer Verwaltungskosten - frei. Vorstehende Freistellungspflicht des Lieferanten entfällt, soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen oder auf unsere ausdrückliche Anordnung hergestellt hat, die Ansprüche Dritter hierauf beruhen und dies dem Lieferanten bei Lieferung/Leistung nicht bekannt war. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
3. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht ist, es sei denn der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang durchzuführender Rückrufmaßnahmen (einschließlich Produktwarnungen, etc.) werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, einer sich zumindest auf das Gebiet der EU erstreckenden und auch Rückruffälle sowie sonstige Marktaktionen erfassende Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Millionen pro

Schadensfall – pauschal – für die Dauer der für die jeweils gelieferten Produkte geltenden Gewährleistungs- und etwaige Garantiezeiten vorzuhalten und diese auf unser erstes Anfordern in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Höhe unserer Schadenersatzansprüche wird nicht durch die Deckungssumme des Haftpflichtversicherers begrenzt.

VIII. SCHUTZRECHTE DRITTER

1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter (insbes. Patent-, Urheber-, Marken- und sonstige Schutzrechte) sind.
2. Von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung vorgenannter Schutzrechte stellt uns der Lieferant frei. Diese Freistellung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.
3. Über bekannt gewordene Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle werden sich die Vertragspartner gegenseitig informieren und einander Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

IX. NUTZUNGSRECHTE – ZEICHNUNGEN – MODELLE

1. Soweit die von uns bestellten bzw. beauftragten Lieferungen/Leistungen des Lieferanten (einschließlich Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Modellen und Datenträgern jedweder Art) durch Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant uns das unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Lieferung bzw. Leistung in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten. An etwaiger Software, die zum Produktlieferungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
2. Sofern Gegenstände, Unterlagen, Medien, etc. auf Basis spezieller Vorgaben individuell für uns gefertigt wurden, sind wir zu deren ausschließlichen Nutzung und Verwertung berechtigt, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart.
3. Von uns gestellte oder auf unsere Kosten gefertigte Werkzeuge, Lehren, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Abbildungen und Zeichnungen, Datenträger und sonstige Teile jedweder Art (nachfolgend insgesamt „Beistellungen“) bleiben unser Eigentum und sind uns auf unser Verlangen hin unverzüglich herauszugeben. Soweit Beistellungen sich im Gewahrsam des Lieferanten befinden, hat sie dieser gegen alle versicherbaren Risiken - insbesondere gegen Diebstahl und Feuer - entsprechend zu versichern und kostenlos sowie ausreichend geschützt für uns zu verwahren. Unsere Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

X. GEHEIMHALTUNG – WERBUNG

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche, produkt- oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen, unser Produkt, unsere Kunden und/oder sonstige Geschäftspartner beinhalten, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich Entwicklungs- oder Leistungsmerkmale, Know-How, etc., sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet haben oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht (insgesamt „vertrauliche Informationen“ genannt). Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden.
2. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Lieferanten an Dritte ist untersagt, es sei denn, wir haben dieser ausdrücklich schriftlich vorab zugestimmt. Dies gilt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus solange vertrauliche Informationen nicht offenkundig und allgemein bekannt werden.
3. Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziffer X.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
 - a) der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Lieferanten Stand der Technik wird oder
 - b) dem Lieferanten bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
 - c) von dem Lieferanten ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder

- d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
4. Den Parteien bleibt es unbenommen, von den vorstehenden Regelungen abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen im Rahmen einer gesondert geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren. Die Geheimhaltungsvereinbarung geht im Falle widersprechender Regelungen diesen Einkaufsbedingungen vor.
5. Der Lieferant darf auf geschäftliche Verbindungen mit uns in sämtlichen Arten von Werbung und Information für Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung hinweisen.

XI. AUSTAUSCHSTOFFE

Beabsichtigt der Lieferant anstatt der angebotenen, bestellten oder von uns zur Verfügung gestellten Werkstoffe Austauschstoffe zu verwenden, so bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

XII. DATENSCHUTZHINWEIS

Eine etwaige Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten, wie den vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der bei dem Lieferanten angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, erfolgt ausschließlich unter Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Rechte des Lieferanten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen können den Transparenzinformationen werden, die im Internet unter nachfolgendem Link nachgelesen werden können:

https://www.heinlein-plastik.de/download/Transparenzinformation_Heinlein-Plastik_allgemein.pdf.

XIII. PRODUKTSICHERHEIT - PERSONENSCHUTZ

1. Alle an uns gelieferten Produkte und für uns erbrachte Leistungen haben alle einschlägigen Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, etc. zu erfüllen, insbesondere, soweit im jeweiligen Einzelfall anwendbar
 - a. Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) inklusive der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung - 9. ProdSV)
 - b. Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.
 - c. EG Maschinen-Richtlinie einschließlich deren Änderungen.
 - d. Sämtliche geltende Richtlinien der EU sowie harmonisierten europäischen Normen.
2. Für den Fall, dass die harmonisierten europäischen Normen fehlen, sind die deutschen Normen und technischen Spezifikationen entsprechend „Verzeichnis der Normen gemäß Maschinenverordnung – 9. ProdSV“ einzuhalten.
3. Wird in begründeten Fällen von Punkt XIII Nr. 1.d und XIII Nr. 2 abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde. Diese Verpflichtung schließt folgende Punkte ein:
 - a. Verwendungsfertige Maschinen müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen.
 - b. Bei angebrachter CE-Kennzeichnung muss eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A EG-Maschinen-Richtlinie beigefügt sein.
 - c. Bei unvollständigen Maschinen muss eine Einbauerklärung gemäß Anhang II B EG-Maschinen-Richtlinie beiliegen. Die Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird, soweit vom Lieferumfang her möglich, zur Bedingung gemacht und ist zu bescheinigen.
 - d. Für Maschinen nach Anhang IV EG-Maschinen-Richtlinie ist eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorzulegen.
 - e. Es ist eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I EG-Maschinen-Richtlinie und DIN EN ISO 12 100-2 in deutscher Sprache inkl. der Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten beizufügen.
 - f. Es ist eine technische Dokumentation gemäß Anhang VII EG-Maschinen-Richtlinie bereitzustellen.

XIV. REACH / RoHS

1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei allen Lieferungen an uns die aus der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „REACH-Verordnung“) resultierenden Vorgaben und Anforderungen einzuhalten, insbesondere muss die Registrierung der entsprechenden Stoffe erfolgt sein. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine von dem Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.
2. Der Lieferant sichert insbesondere zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß
 - Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - dem Beschluss 2006/507/EG des Rates der EU vom 14.10.2004

(Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;
 - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
 - RoHS (2011/65/EU Restriction of Hazardous Substances) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches

enthalten.

3. Sofern aus Sicht des Lieferanten diesbezügliche Zweifel bestehen, hat er uns hierüber vorab unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sollten die gelieferten Waren Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gemäß REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns dies vorab unverzüglich schriftlich mitzuteilen und uns alle gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in dieser Liste aufgenommen werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Stand der Liste. Vorstehender Ziff. XIV.3 Satz 2 gilt entsprechend.

XV. ERFÜLLUNGORT – RECHTSWAHL - GERICHTSSTAND/SCHIEDSKLAUSEL –

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, unser Sitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

Nach unserer Wahl sind alternativ zu vorstehendem Absatz sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig zu entscheiden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Nürnberg, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das Schiedsgericht wird mit einem Einzelschiedsrichter besetzt. Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit gilt die Gerichtsstandsregelung gemäß vorstehendem Absatz.

Im Falle von Passivprozessen, also gegen uns gerichteten Klagen, haben wir das Wahlrecht gemäß vorstehendem Absatz auf schriftliche vorprozessuale Aufforderung des Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, schriftlich gegenüber dem Lieferanten auszuüben. Erfolgt die Ausübung des Wahlrechts nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Gerichtsstandsregelung gemäß obigem Absatz unter Ausschluss der Schiedseinrede gemäß § 1032 ZPO.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Version: Stand 10/2022